

teilnehmer sowie der Verkehrsüberwachungsbehörden wurden mit Verkehrsblattverlautbarung vom 12.06.2012 (VkBl. 2012 S. 502) die Vorgaben zur Ausgestaltung von elektronischen Parkscheiben bekannt gegeben. Die Vorgaben, welche elektronische Parkscheibe der Verkehrsteilnehmer benutzen darf, bedürfen aufgrund der Verfügbarkeit neuer elektronischer Weiterentwicklungen einer Aktualisierung.

Hiermit gebe ich im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden die aktualisierten Vorgaben für die elektronische Parkscheibe bekannt. Gleichzeitig wird Verkehrsblattverlautbarung vom 12.06.2012 (VkBl. 2012 S. 502) aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Weibrecht

Elektronische Parkscheibe

1. Verwendet werden dürfen nur elektronische Parkscheiben, denen die Genehmigung eines Typs eines elektrischen/elektronischen Bauteils nach der Regelung Nr. 10 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit – oder der Richtlinie 72/245/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit mit den Änderungen durch die Richtlinie 2009/19/EG erteilt wurde.
2. Eine elektronische Parkscheibe muss sich automatisch auf den Anfang der halben Stunde einstellen, die
 - bei Kopplung an den Fahrzeugmotor, dem Abstellen des Motors folgt,
 - bei Verwendung von Bewegungssensoren oder Auswertung von GPS-Signalen, dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.
3. Nach der Aktivierung zur Erfassung des Beginns der Parkzeit darf eine elektronische Parkscheibe ihre Einstellung während des Parkens nicht ändern können und muss gegen jegliche Eingriffe gesichert sein, die eine Änderung der Einstellung ermöglichen. Die Einstellung darf insbesondere nicht durch einen fernbedienten Antrieb, Motor-Start/Stop oder anderweitig durch Fernbedienung geändert werden können.
4. Im digitalen Display der Vorderseite ist eine 24-Stunden-Zeitangabe mit einer Zahlenhöhe von mindestens 20 mm vorzusehen, die von außen gut und zweifelsfrei lesbar sein muss.
5. Die elektronische Parkscheibe trägt auf der Vorderseite die Abbildung des Verkehrszeichens 314. Über dem Display ist das Wort „Ankunftszeit“ aufzubringen.
6. Werbung auf der Vorderseite der elektronischen Parkscheibe ist unzulässig.

Nr. 220 Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Berlin, den 5. November 2013
LA23/7362.8/1-2100603

Nachstehend gebe ich die Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 8. Oktober 2013 einschließlich ihrer Begründung bekannt. Die Verordnung wurde am 11. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3772 verkündet und enthält folgende Inkrafttretens-Regelungen:

- Artikel 3a (Änderung der Kostenverordnung für den Güterverkehr) am 12. Oktober 2013,
- Artikel 1 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) am 1. November 2013 und
- Artikel 2 (weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) und Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) am 1. Januar 2015.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr werden folgende Regelungen getroffen:

- Einführung einer ersten Stufe für eine „internetbasierte Fahrzeugzulassung“ im Rahmen des Bürokratieabbaus,
- Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz zum Verzicht auf die Umkennzeichnung bei Wohnortwechsel,
- Erlass der noch infolge des 4. Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (Richtlinie 2011/82/EU) auf Verordnungsebene erforderlichen Vorschriften sowie
- Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister über die gespeicherten Fahrtenbuchauflagen zum Zweck der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a und 24c Straßenverkehrsgesetz.

Die Maßgaben des Bundesrates (BR-Drucksache 435/13 B, s. entsprechende Ergänzungen in der Begründung) führten im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf dazu, dass der Verzicht auf die Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen nicht auch bei einem Halterwechsel möglich ist, und dass die Regelungen im Wesentlichen erst zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Christian Weibrecht